



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

## Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Schlieper  
Telefon: 02521 29-211

2015/0258  
öffentlich

### **Beendigung der Beteiligung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG am Gemeinschaftskraftwerk Steinkohle Hamm GmbH & Co. KG (GEKKO)**

#### **Beratungsfolge:**

Haupt- und Finanzausschuss  
19.11.2015 Beratung

Rat der Stadt Beckum  
24.11.2015 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachentscheidung**

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beteiligung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (EVB) an der Gemeinschaftskraftwerk Steinkohle Hamm GmbH & Co. KG (GEKKO) in den Jahren 2008 bis einschließlich 2014 zu einer kumulativen Ergebnisbelastung der EVB in Höhe von rund 3.497.000 Euro geführt hat. Für das Jahr 2015 wird die Ergebnisbelastung nach Auflösung der eigens für dieses Risiko gebildeten Rückstellung voraussichtlich rund 1.510.000 Euro betragen. Bezogen auf den gesellschaftlichen Anteil der Stadt Beckum (51 Prozent bis einschließlich 2012, 66 Prozent ab dem Jahr 2013) ergibt sich für die Jahre 2008 bis 2014 ein Verlust für den Gesellschafter Stadt Beckum in Höhe von 1.881.000 Euro. Für das Jahr 2015 beträgt dieser Anteil 996.600 Euro.
2. Der Beendigung der Beteiligung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (EVB) am Gemeinschaftskraftwerk Steinkohle Hamm GmbH & Co. KG (GEKKO) wird zugestimmt. Die Zustimmung zur Beendigung erstreckt sich sowohl auf eine direkte Beteiligung der EVB an der Kraftwerksgesellschaft als auch auf eine mittelbare Beteiligung über eine Finanzierungsgesellschaft.
3. Der Umsetzung der in der Vorlage beschriebenen Option B sowie dem Abschluss der dazu notwendigen Verträge beziehungsweise des Gesamtvertragswerks, insbesondere der Grundlagenvereinbarung und des Anteilskaufvertrages mitsamt aller ergänzenden und ausführenden weiteren Vereinbarungen, Erklärungen, Rechtsgeschäfte und Handlungen wird zugestimmt.
4. Die Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung werden beauftragt, Herrn Dennis Schenk als Geschäftsführer der EVB zu ermächtigen, alle zur Umsetzung der vorstehenden Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen und Rechtshandlungen in

Abstimmung mit der kleinen Kommission vorzunehmen. Dies umfasst auch Änderungen und Ergänzungen der Verträge, soweit diese im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens erforderlich oder sinnvoll sind und sofern der wesentliche Inhalt der Verträge unberührt bleibt.

5. Der vorgenannte Beschluss steht unter dem Vorbehalt des Ergebnisses des Anzeigeverfahrens gemäß § 115 Gemeindeordnung NRW bei der Aufsichtsbehörde.

### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

### **Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

### **Begründung:**

#### **Rechtsgrundlagen**

Die Entscheidung über eine teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung des privaten Rechts sowie der Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) trifft gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe k GO NRW ausschließlich der Rat. Der Ratsbeschluss ist gemäß § 115 Absatz 1 Buchstabe c GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen.

#### **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

#### **Erläuterungen**

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 der Beteiligung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG an der Kraftwerksgesellschaft Steinkohledoppelblock Westfalen GmbH & Co. KG (Arbeitstitel GEKKO, im Folgenden: GSH) zugestimmt. Aus damaliger Sicht erschien die Investition in ein modernes Steinkohlekraftwerk insbesondere vor dem Hintergrund der Brennstoffverfügbarkeit und der Versorgungssicherheit als langfristig sinnvoll. Im Jahr 2008 wurde sodann zwischen der damaligen RWE Power AG (jetzt RWE Generation SE, im Folgenden: RWE) und 23 kommunalen Gesellschaftern ein Gesamtvertragswerk abgeschlossen, das die gemeinsame Errichtung und den Betrieb des von RWE Generation SE geplanten Gemeinschaftskraftwerks sowie den Bezug des erzeugten Stroms vorsah.

Jedoch haben sich nach dem Abschluss des Vertrages die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen stark gewandelt und für die Betreiber von konventionellen Kohlekraftwerken stark verschlechtert. So wurde zum Beispiel die kostenlose Umsetzung von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten für Neubaukraftwerke nicht umgesetzt. Auch der stetige Ausbau und die gesetzliche Förderung erneuerbarer Energien führten ebenso wie die geringe Stromnachfrage zu einem deutlichen Verfall der Großhandelspreise und ließen die befürchteten Kapazitätsengpässe ausbleiben. Zudem kam es während der ersten Betriebsfahrt des Blocks D zu einem Chemikalieneintrag in den Wasser-/Dampfkreislauf, aufgrund dessen die weiteren Aktivitäten zur Inbetriebsetzung des Blocks D vorerst ausgesetzt wurden. Der im Juli 2014

in Betrieb genommene Block E erreicht außerdem aus Sicht der Stadtwerke im Hinblick auf die technischen Leistungsparameter und die Verfügbarkeit nicht die ursprünglichen Planwerte. Diese insgesamt unvorteilhafte Entwicklung führt zu der gemeinsamen Einschätzung der Stadtwerke, dass ein Verbleib in der Beteiligung als zu risikoreich angesehen wird.

Vor diesem Hintergrund haben die an der GSH beteiligten Stadtwerke und RWE einen Interessenausgleich ausgestaltet. Diese Ausgestaltung mündete in zwei Optionen. Die Stadtwerke können unabhängig voneinander eine der beiden Optionen wählen. Voraussetzung ist jedoch die Teilnahme aller Stadtwerke am Ausstieg mit den entsprechenden Gremienbeschlüssen bis zum 30. November 2015.

Die beiden Optionen sehen vor, die Beteiligung zum 31. Dezember 2015 zu beenden und die Anteile an der GSH an die RWE zu veräußern. Darüber hinaus sollen die bestehenden Stromlieferverträge gegen eine Abgeltungszahlung entweder anteilig (Option A) oder vollständig (Option B) zum 31. Dezember 2015 aufgehoben werden. Die Abgeltungszahlung soll von der GSH für die Tilgung der Gesellschafterdarlehen verwendet werden. Die Stadtwerke, die die Option A wählen, sollen im Anschluss neue schuldrechtliche Vereinbarungen über die Stromlieferung und die Anpassung der Darlehen schließen. Die Stadtwerke, die die Option B wählen, beenden ihre Geschäftsbeziehungen vollständig zum 31. Dezember 2015.

Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG beabsichtigt nunmehr, nach Maßgabe einer Grundlagenvereinbarung ihre Beteiligung an dem Gesamtprojekt und Gesamtvertragswerk mit wirtschaftlicher Wirkung zum 31. Dezember 2015, 23:58 Uhr, zu beenden und stattdessen ihre Rechtsbeziehungen im Hinblick auf das Gesamtprojekt und das Gesamtvertragswerk mit wirtschaftlicher Wirkung ab dem 1. Januar 2016, 0:00 Uhr, neu zu regeln (Option B).

Die sich aus der Beteiligung an der Kraftwerksgesellschaft ergebenden finanziellen Verluste der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG belaufen sich für die Jahre 2008 bis 2014 insgesamt auf einen Wert von 3.497.000 Euro. Für das Jahr 2015 ist ein Verlust in Höhe von 1.510.000 Euro prognostiziert. Bezieht man die für die Jahre 2016 bis 2033 geplanten Werte mit in die Berechnung ein, so ergibt sich ein Gesamtverlust in Höhe von 6.010.000 Euro.

Bezogen auf den gesellschaftlichen Anteil der Stadt Beckum (51 Prozent bis einschließlich des Jahres 2012, 66 Prozent ab dem Jahr 2013) ergibt sich für die Jahre 2008 bis 2014 ein Verlust für den Gesellschafter Stadt Beckum in Höhe von 1.881.000 Euro. Für das Jahr 2015 beträgt dieser Anteil 996.600 Euro. Unter Berücksichtigung der Plandaten bis 2033 erhöht sich der anteilige Verlust auf insgesamt 3.541.000 Euro.

Formalrechtlich wird darauf hingewiesen, dass die für die Betreuung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Beckum erforderliche Aufgabenerfüllung durch die Aufgabe der mittelbaren Beteiligung an der Kraftwerksgesellschaft nicht beeinträchtigt wird (vergleiche § 111 GO NRW).

Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum über die Beendigung der Beteiligung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Auf Rückfrage bei der als Aufsichtsbehörde zuständigen Bezirksregierung Münster wurde von dort signalisiert, dass auf die strenge Einhaltung dieser Frist verzichtet wird. Dies wäre auch gesetzlich zulässig. Es wäre zunächst ausreichend, der Bezirksregierung Münster vorab die Beschlussvorlagen zuzuleiten, um das Anzeigeverfahren zu beginnen. Das Protokoll mit den tatsächlichen Beschlüssen könne dann unverzüglich

nach Erstellung nachgereicht werden. Das abschließende Anzeigeverfahren kann von der Bezirksregierung Münster jedoch erst dann durchgeführt werden, wenn die Beschlüsse aller beteiligten Kommunen vorliegen.

**Anlage(n):**

ohne